

Burkhard Grunow  
Albertsdorfer Weg 10  
18184 Fienstorf

07.03.14

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lange,

Leider habe ich bis heute das Schreiben zur ergänzenden UVP, welches Sie mir auf der Gemeindevertreterversammlung am 05.03.14 versprochen hatten, nicht erhalten

Erlauben Sie mir diesbezüglich einige Gedanken zu äußern.

Auf meine Frage, warum Sie am 28.01.14 nicht sofort eine neue bzw. ergänzende UVP im Interesse ihrer Bürger verlangt haben, waren Sie etwas irritiert.

Umso verwunderlicher war die Aussage, als Ihnen Frau Joost zugeflüstert hatte, dass das Amt eine solche vom Stalumm erbeten hat.

**Warum wussten Sie nichts von diesem Schreiben?**

Zum Erschließungsangebot von Herrn Kühl

Wenn die Gemeinde bis zum **27.03.2014** keine schriftliche Stellung zu diesem **Angebot** an den Antragsteller übergeben hat, ist er laut Bundesverwaltungsgericht als rechtsgültiger Vertrag zu werten.

Ich glaube nicht, dass Herr Meier im Schreiben vom 06.02.14 die Gemeinde aufgefordert hat, zu diesem Vertrag Stellung zu nehmen.

Im Schreiben vom 06.02.14 ist nur das gemeinschaftliche Einvernehmen zur Zuwegung gefordert worden.

Was machen sie mit dem Vertrag?

Ich mache Sie vorsorglich auf die zu beachtende Frist in aller Deutlichkeit aufmerksam. Es dürfte Ihnen später schwerfallen der interessierten Öffentlichkeit ein wissentliches Fristversäumnis zu erklären.

Es ist schon sehr bemerkenswert, dass Herr Kühl den Abschnitt HMA bis Ortseingang Fienstorf nach der RST ausbauen will.

Dies beinhaltet aber nur die Tragfähigkeit und nicht EAS 85/95, Anlage von Erschließungsstraßen, mittlerweile durch die RAST 06 abgelöst, allerdings enthält die RAST 06 keine anders lautenden Angaben.

In dem Angebot hat Herr Kühl eindeutig eine Straßenbreite von **2,50 m** mit der entsprechenden Straßenklasse ausgewiesen.

Wieso benötigen Sie als Fachmann für Bau- und Immobilienangelegenheiten einen Anwalt oder Ing.-Büro, um festzustellen, dass das jeglicher Norm widerspricht.

Was macht das Amt oder auch Ihr Bauausschuss?

In letzterem hätte ich Ihnen gern meine Fachkompetenz als staatlicher zertifizierter Baugutachter zur Verfügung gestellt. Sie entschieden sich aber so wie fast alle Gemeindevertreter für einen Elektromeister. Ich hoffe Sie stellen nunmehr meine Fachkompetenz nicht weiter in Frage und lassen die fachlich belegbaren Hinweise verbindlich prüfen. Wichtig ist jedoch - dass Sie endlich entsprechend **handeln!**

Entsprechend der RAST 06 wird für den Begegnungsverkehr bei verminderter Geschwindigkeit zweier LKW eine Mindeststraßenbreite von **5,50 m** vorgeschrieben. Hinzu kommt jeweils ein Sicherheitsabstand von mindesten 0,25 m je Seite.

Entsprechend höchstrichterlicher Urteile **muss** der Antragsteller dementsprechend Nachweise erbringen!

Die vorgenannten Anforderungen an Tragkonstruktion und Straßenbreite müssen durch Vorlage entsprechender Gutachten im Genehmigungsverfahren **durch die Antragsteller nachgewiesen werden.**

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat hierzu in einem Urteil vom 6.9.2010 (1 A 396/08 MD) wie folgt ausgeführt:

(...)

*Verkehrsbelastung zur Folge hat, die einen Ausbau der Straße erfordert. Selbst wenn, eine solche wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht feststände, könnte vorliegend keine ausreichende Sicherung der Erschließung festgestellt werden. Denn die Beigeladene hat entgegen ihrer Obliegenheit, gemäß §4 Abs.1 Satz 1 der 9. BlmschV ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, keine Gutachten im behördlichen Verfahren vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass die Erschließungsstraße das durch die Erweiterung der Anlage verursachte Verkehrsaufkommen bewältigen kann bzw. das zusätzliche Verkehrsaufkommen so unerheblich ist, dass ein Ausbau der Straße nicht erforderlich ist. Ohne die Einreichung derartiger Gutachten der Beigeladenen und deren fachliche Prüfung durch die Beklagte ist die Erweiterung der Anlage nicht genehmigungsfähig und kann das Einvernehmen der Klägerin, nachdem sie sich auf die fehlende ausreichende Erschließung berufen hat, nicht ersetzt werden.*

(...)

Das vorgenannte Urteil des VG Magdeburg vom 6.9.2010 ist mittlerweile rechtskräftig und wurde durch Beschluss des OVG Magdeburg vom 25.1.2013 (2 L 159/10) ausdrücklich bestätigt.

Die Feststellung einer ausreichenden Erschließung durch die Genehmigungsbehörde setzt demnach voraus, dass der Genehmigungsbehörde vom Antragsteller Unterlagen vorgelegt werden, mittels derer nachgewiesen ist, dass die Erschließungsstraße den Anforderungen des einschlägigen technischen Regelwerkes entspricht.

Ein solcher Nachweis wurde meines Wissens bisher nicht erbracht.

Warum haben **Sie** und das Amt diese Nachweise vom Stalumm nicht eingefordert zuzüglich einer neuen UVP?

Das hätten sie schon auf Anhieb am 28.01.2014 machen müssen. Es ist dann schon verwunderlich, das bei diesem Gespräch der Amtsleiter Bau- und Liegenschaften, eine Volljuristin und Ihr Ausschussvorsitzender teilgenommen haben und keiner offensichtlich die Normen kennt. Anders ist dies nicht interpretierbar, will man Ihnen und den Fachleuten nicht Vorsatz vorwerfen.

Weiterhin hat sich u.a. das *VGH München, Beschluss vom 27.4.2009 – 9 CS 3323/08* mit Erschließung einer Mastanlage befasst und hat festgestellt:

„ Die Erschließung ist nicht „*ausreichend*“, wenn der von der Anlage verursachte Quell- und Zielverkehr zu einer **Schädigung des Straßenzustandes** und damit zu Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen führen kann“.

Sie haben also viele Möglichkeiten, im Interesse der Bürger zu handeln.

Tun Sie es endlich!

Auch wenn Sie mehrfach betonen, dass Sie gegen die HMA sind, Ihre Taten und Handlungsweisen bezeugen Anderes - denn, nicht nach Worten, nach Taten wird man Sie beurteilen.

Es gibt also Normen, Gesetze und Urteile.

Für mich ist es nicht nachvollziehbar, warum Steuergelder für Rechtsanwälte und Ingenieurbüros zur Klärung der RST etc. verwendet werden müssen, vor allen Dingen wenn es im Amt eine Rechtsabteilung und eine Bauamt gibt und Ihnen bereits ein bundesweit anerkannter Fachmann und Rechtsanwalt zugearbeitet hat.

Jetzt drängt sich förmlich die Frage auf Kompetenz oder Inkompetenz auf.

Falls Sie Fragen fachlicher Art haben, bin ich gerne weiterhin bereit, Ihnen beratend zur Seite zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Grunow

Verteiler:

- BM + Gemeindevertreter

- StaLUMM